



SATZUNG

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hamburg hat am 17. Juni 2019, die am 20.08.2018, 02.07.2015, 31.08.2010, 19.06.2008, 25.05.2004, 10.07.2001, 23. 11. 1999, 25.08.1976 und am 24.02.1975 beschlossene Satzung zuletzt geändert. Die Satzung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

1. Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung

Steuerberaterkammer Hamburg.

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Die Kammer ist Rechtsnachfolger der Steuerberaterkammer Hamburg a. R. und der Kammer der Steuerbevollmächtigten in Hamburg.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Hamburg ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte;
- b) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Bereich der Kammer bestellt worden sind und noch keine berufliche Niederlassung begründet haben;
- c) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Oberfinanzbezirk Hamburg, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;

d) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Hamburg haben.

§ 3

Aufgaben

1. Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach rechtlichen Normen und der Satzung zugewiesenen Aufgaben tätig. Die Kammer hat hierbei die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.
2. Der Kammer obliegt insbesondere,
 - a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - d) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 - e) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
 - f) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
 - j) das Berufsregister zu führen;
 - k) die durch § 76 Abs. 2 Nr.10 StBerG zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Steuerberaterprüfung und des Bestellungs- und Anerkennungsverfahrens wahrzunehmen.
3. Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.
4. Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer Hamburg wurde die Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ nach § 44 StBerG durch Vereinbarung vom 12.09.2001 auf die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein übertragen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Kammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen der Kammer gefassten Beschlüsse zu beachten. Sie haben Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, zu leisten.
3. Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
4. Die Mitglieder der Kammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Kammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der Kammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.
5. Die Mitglieder haben der Kammer die für die Führung des Berufsregisters erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen, insbesondere unverzüglich anzuzeigen:
 - a) die Begründung und jede Verlegung ihrer beruflichen Niederlassung innerhalb des Registerbezirkes sowie Veränderungen ihres Wohnsitzes,
 - b) die Aufgabe der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft,
 - c) die Übernahme oder den Wechsel einer Arbeitnehmertätigkeit,
 - d) Veränderungen in der Vertretung sowie Änderungen der Rechtsform und der Firma von Steuerberatungsgesellschaften,
 - e) den Abschluss und Änderungen von Berufsausbildungsverträgen für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Steuerberatungsgesellschaften haben alljährlich im Monat Januar durch die Vertretungsberechtigten eine von diesen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus der der Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, ihre Aktien oder Stammeinlagen zu ersehen sind, zum Berufsregister einzureichen.

Sind seit der Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfanges ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 5

Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Kammerversammlung

1. Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer. Sie ist nicht öffentlich. Außer Vertretern der Aufsichtsbehörde können an der Kammerversammlung nur vom Vorstand eingeladene Gäste teilnehmen.
2. Die Kammerversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und deren Änderungen;
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter; Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar;
 - e) die Wahl der Mitglieder, die als ehrenamtliche Beisitzer bei den Berufsgewichtungen der Landesjustizverwaltung vorzuschlagen sind;
 - f) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und der Stellvertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG) sowie für ihre Abberufung;
 - g) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - j) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - k) die Festsetzung der Beiträge;
 - l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Personen;

- m) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
 - n) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
 - o) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene;
 - p) die Ernennung eines ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten (§ 10 a)
 - q) Vereinbarungen mit anderen Steuerberaterkammern gemäß § 76 Abs.4 StBerG betreffend die Wahrnehmung der diesen Kammern obliegenden Aufgaben gemäß § 76 Abs. 2 Nr.10 StBerG. Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 7

Einberufung der Kammerversammlung

1. Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).
2. Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt (außerordentliche Kammerversammlung).
3. Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung schriftlich bei der Kammer eingehen und eine Begründung enthalten. Sie sind mindestens eine Woche vor dem Termin allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Für die Wahrung der Frist gilt § 7 Absatz 3 Satz 3. Über die Behandlung solcher Anträge beschließt die Kammerversammlung.

§ 8

Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

1. Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

Zur Unterstützung der Protokollführung darf eine Tonaufzeichnung der Versammlung vorgenommen werden. Die Tonaufzeichnung ist innerhalb eines Monats nach Versendung des Protokolls an die Mitglieder zu vernichten.

§ 9

Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

1. Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt.
2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
3. Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Für

Änderungen der Satzung,

Änderungen der Wahlordnung,

Änderungen der Beitragsordnung,

die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,

die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG,

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern. Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen:
 - a) den Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) die weiteren Vorstandsmitglieder.
2. Als Präsident, als Vizepräsident oder als weiteres Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ausgeübt hat.
3. Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird oder das Vorstandsmitglied gemäß § 15 aus dem Amt ausscheidet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident, ein Vizepräsident oder mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von 6 Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
6. Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen.

Für den Fall seiner Verhinderung handelt für ihn als Stellvertreter der Vizepräsident, auf den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind, bei dessen Verhinderung der andere Vizepräsident sowie bei Verhinderung beider Vizepräsidenten das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Sind die Vizepräsidenten mit gleicher Stimmzahl gewählt, so entscheidet für eine Amtszeit das Los über die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten.

§ 10 a

Ehrenpräsident

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Kammerversammlung einen ehemaligen Präsidenten der Kammer (§ 10 Abs. 1 a) aufgrund seiner besonderen Verdienste zum Ehrenpräsidenten ernennen.
2. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. § 10 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - a) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - d) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - e) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;

- f) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
 - g) das Berufsregister zu führen;
 - h) die Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG zu erlassen und zu ändern;
 - i) die durch § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Steuerberaterprüfung und des Bestellungs- und Anerkennungsverfahrens wahrzunehmen.
2. Die Kammerversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen, die der Kammer nach § 3 Abs. 2 der Satzung obliegen.
3. Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über die Aufgaben des Berufsbildungsausschusses bleiben unberührt.

§ 12

Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme dessen Stellvertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
3. Beschlüsse des Vorstandes - ausgenommen Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a) und Beschlüsse gem. § 11 Abs.1 Buchstabe i), sofern diese den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder den Widerruf der Bestellung als Steuerberater betreffen - können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 gilt sinngemäß.

- Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

§ 13

Ausschüsse

- Die Kammerversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln.
- Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

§ 14

Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

- Die Kammer errichtet als nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und einen (oder mehrere) Prüfungsausschuss (Prüfungsausschüsse) nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes.
- Auf den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 15

Ehrenämter im Vorstand und in den Ausschüssen

- Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. Die Vorstandsmitglieder erhalten daneben eine Aufwandsentschädigung.
- Als Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses können Personen nicht gewählt werden,
 - gegen die das berufsgerichtliche Hauptverfahren eröffnet ist,
 - die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - gegen die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren ein Verweis, eine Geldbuße oder ein Berufsverbot verhängt worden ist,

- e) gegen die das Verfahren des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Bestellung durch die zuständige Steuerberaterkammer eingeleitet worden ist.
3. Tritt einer der Tatbestände des Abs. 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchstaben b und d aus; in den Fällen der Buchstaben a, c und e ruht das Amt für die Dauer des Verfahrens.
4. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

15 a

Delegierte der Satzungsversammlung und die Stellvertreter

(§ 86 a Abs. 2 StBerG)

1. Als Delegierter der Satzungsversammlung und Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ausgeübt hat.
2. Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder, je angefangene 1500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter, zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 01. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird.
3. Die Wahl der Delegierten und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der gewählten Delegierten bzw. Stellvertreter ergibt sich aus der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten aufgrund von § 86 a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte; verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

4. Als Delegierte oder Stellvertreter können Personen nicht gewählt werden,
- a) gegen die das berufsgerichtliche Hauptverfahren eröffnet ist,
 - b) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - d) gegen die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren ein Verweis, eine Geldbuße oder ein Berufsverbot verhängt worden ist,
 - e) gegen die das Verfahren des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Bestellung durch die zuständige Steuerberaterkammer eingeleitet worden ist.
5. Die Amtszeit der Delegierten und Stellvertreter beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Sie beträgt grundsätzlich vier Jahre; im Fall der Nachwahl gemäß Nr. 7 verkürzt sich die Amtszeit der Gewählten auf den Rest der Amtszeit des Vorgängers.
6. Das Amt endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet oder das Amt niedergelegt wird. Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 4 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchstaben b und d aus dem Amt aus; in den Fällen a, c und e ruht das Amt während des Verfahrens.
7. Scheidet ein Delegierter oder Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 16

Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1. Als Beisitzer beim Berufsgesicht und als Mitglied von Zulassungs-, Prüfungs- und Seminar-ausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 15 Abs. 2 genannten Tatbestände vorliegt.
2. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgesicht sein.
3. Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 17

Geschäftsführung

1. Soweit ein oder mehrere Geschäftsführer angestellt sind, führen diese die Geschäfte der Kammer. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand angestellt und entlassen.

Sie sind an die Weisungen des Vorstandes, vertreten durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, gebunden. Die Geschäftsführer sind im Rahmen der ihnen erteilten Weisungen vertretungsberechtigt.

2. Der (die) Geschäftsführer kann (können) mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen, soweit die Organe nichts anderes beschließen.

§ 18

Verschwiegenheitspflicht

1. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie andere nach § 16 Abs. 3 für die Kammer tätige Mitarbeiter und die Angestellten der Kammer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird vor Beginn ein Wirtschaftsplan beschlossen. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 20 v.H. der Summe der Aufwendungen des Wirtschaftsplanes zu erwarten, ist vom Vorstand unverzüglich der Kammerversammlung ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Jahresabschluss ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Beiträge

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 21

Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hamburg den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Das Mitteilungsblatt erhalten auch die für die Kammer zuständige oberste Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer.

§ 23

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Satzung wurde von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 26. September 1975 (Gz.: 51 - s 1721 - 6/73) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 06. September 1994 beschlossenen Änderungen wurden mit Schreiben vom 07. Oktober 1994 (Gz.: - 51 - S 0894 - 1/94) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 23.11.1999 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg im Vorwege mit Schreiben vom 08.11.1999 genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 10.07.2001 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 16. November 2001 (Az.: 51 S 0898 – 2/97) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 25.05.2004 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 25. Mai 2004 (Az.: 51 S 0898 – 002/03) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 19.06.2008 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 14. Juli 2008 (Az.: 51 S 0894 – 001/06) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 31.08.2010 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 23. Juli 2010 (Az: - 55 – S 0894 – 001/09) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 02.07.2015 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 20.07.2015 (Az: S0898-2015/002-55) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 20.08.2018 beschlossene Änderung wurde von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben

vom 05.11.2018 (Az: S0894-2018/001-55) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 17.06.2019 beschlossene Änderung wurde von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 08.08.2019 (Az. S0894-2019/001-55) genehmigt.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung genehmigte die mit der Berufsbildung der Gehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen im Zusammenhang stehenden Satzungsbestimmungen mit Schreiben vom 10. Februar 1976 (Gz.: B 313/401-18.1).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Organ der Steuerberaterkammer Hamburg, dem Mitteilungsblatt, verkündet.

Hamburg, den 12. September 2019

gez. Stefan Blöcker

- Präsident -